

Ministerrates gibt, das Amt für Erfindungs- und Patentwesen dem Minister der Justiz zu unterstellen. Inwieweit personelle Veränderungen vorgesehen sind, kann ich wirklich hier nicht sagen, da bin ich überfragt. Das kann ich nicht sagen.

(Erneute Zwischenfrage: Werden Sie diese Frage im Auge behalten?)

Es wird jede Frage eines Abgeordneten, das sind wir den Abgeordneten schuldig, im Auge behalten.

(Beifall und Heiterkeit)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieder:

Danke schön, Herr Minister Pohl, für das Einbringen des Gesetzes.

Nach einer Vereinbarung im Präsidium sollte zu diesem Tagesordnungspunkt keine Aussprache stattfinden. Das Präsidium schlägt statt dessen vor, den Gesetzentwurf des Ministerrates, verzeichnet in der Drucksache Nr. 68, zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Forschung und Technologie und zur Mitberatung an den Wirtschaftsausschuß und den Rechtsausschuß zu überweisen.

Es gibt einen Antrag zur Geschäftsordnung.

Thietz (Die Liberalen):

Wir schlagen vor, mit der Federführung den Rechtsausschuß zu beauftragen, da es sich hier wirklich um rein rechtliche Probleme handelt, und wir glauben, daß die Sachkompetenz dort vielleicht günstiger wäre.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieder:

Ich nehme diesen Geschäftsordnungsantrag zur Kenntnis. Ich darf aber den Standpunkt des Präsidiums begründen. Wir haben ganz bewußt hier den Rechtsausschuß ausgeklammert von der federführenden Bearbeitung, da aus unserer Sicht der Rechtsausschuß ohnehin schon leicht überlastet ist.

(Beifall)

Der Beifall unterstützt eigentlich die Argumentation des Präsidiums, und ich darf den Antrag noch einmal einbringen, das Gesetz zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Forschung und Technologie zu überweisen und zur Mitberatung an den Wirtschafts- und Rechtsausschuß. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Ich darf noch einmal um die Gegenprobe bitten. - Alles klar, fast einstimmig, eine Stimmenthaltung, nehme ich an, die Frage müßte ich jetzt noch nachschieben.

Damit ist die Überweisung so beschlossen.

Wir können uns dem Tagesordnungspunkt zuwenden. Er umfaßt die 1. Lesung des vom Ministerrat eingebrachten Gesetzentwurfes über die Änderung oder Aufhebung von Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik, verzeichnet in Drucksache Nr. 74. - Ich darf um Ruhe bitten.

Meine Damen und Herren, nach Vereinbarung des Präsidiums ist für die Aussprache ein Beitrag bis zu 10 Minuten für jede Fraktion vorgesehen worden.

Auch hier sehe ich keinen Widerspruch. Ich gehe also davon aus, daß es so beschlossen ist. Das Wort zur Begründung der genannten Vorlage erhält der Minister der Justiz, Herr Prof. Dr. Kurt Wünsche.

Prof. Dr. Wünsche, Minister der Justiz:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gemäß Artikel 4 des Staatsvertrages hat sich die DDR verpflichtet, die in Anlage III

zu diesem Vertrag verzeichneten Rechtsvorschriften der DDR aufzuheben oder zu ändern.

Mit dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf über die Änderung oder Aufhebung von Gesetzen der DDR soll dieser Verpflichtung entsprochen werden. Der Gesetzentwurf enthält diejenigen Gesetze aus der Anlage III zum Staatsvertrag, die nicht durch gesondert vorzulegende Einzelgesetze, von denen ja heute hier bereits einige behandelt worden sind und morgen weitere behandelt werden sollen, geändert oder aufgehoben werden. Ich darf hier nur auf die mit dem Zivilgesetzbuch, Strafgesetzbuch, Arbeitsgesetzbuch vorzunehmenden Aufhebungen verweisen.

Der Gesetzentwurf geht ferner davon aus, daß die in der Anlage III zum Staatsvertrag aufgeführten Verordnungen und übrigen Rechtsvorschriften durch eine gesonderte Rechtsvorschrift des Ministerrates - entsprechend seiner Zuständigkeit - aufgehoben oder geändert werden.

Gestatten Sie mir bitte einige wenige Bemerkungen zu inhaltlichen Fragen des Gesetzentwurfes. Mit der durch die §§ 3 und 4 vorgesehenen Aufhebung des Vertragsgesetzes - ich habe das schon in einer anderen Begründung vorhin erwähnt -, das im wesentlichen auf der zentralistischen staatlichen Planung und Kommandowirtschaft beruhte, und der Anwendung des Gesetzes über internationale Wirtschaftsverträge, jetzt Gesetz über Wirtschaftsverträge, auch auf die zwischen inländischen Kaufleuten, Unternehmen und Betrieben abzuschließenden Verträge werden wichtige rechtliche Grundlagen für das Funktionieren der sozialen Marktwirtschaft in der DDR geschaffen. Das Gesetz über Wirtschaftsverträge wird die bisher vom Vertragsgesetz abgedeckte Regelungsfäche vollständig erfassen. Es entspricht den Anforderungen an die rechtliche Regelung des Wirtschaftsvertrages unter marktwirtschaftlichen Bedingungen. Das betrifft insbesondere Grundsätze der Abschluß- und Gestaltungsfreiheit, die bestimmende Rolle des Willens der Vertragspartner beim Zustandekommen und der Auslegung des Wirtschaftsvertrages und das Fehlen repressiver Regelungen.

Das Gesetz über Wirtschaftsverträge ist ein modernes Schuldrecht, das internationale Rechtsentwicklungen zum Ausdruck bringt. Mit den §§ 1 und 2 wurden das Wechselgesetz und das Scheckgesetz jeweils in der in der Bundesrepublik geltenden Fassung für die Deutsche Demokratische Republik übernommen. Damit werden auch auf diesen Gebieten die erforderlichen einheitlichen Rechtsvorschriften im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft gesetzt. Dazu besteht vor allem deshalb Veranlassung, weil in der Bundesrepublik eine ständige Aktualisierung dieser Gesetze vorgenommen wurde, was in der DDR bisher nicht der Fall war.

Zu der im § 7 vorgesehenen Aufhebung von Rechtsvorschriften darf ich anmerken, daß diese Rechtsvorschriften den Erfordernissen der sozialen Marktwirtschaft nicht entsprechen. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine ersatzlose Aufhebung, da gemäß Anlagen zum Staatsvertrag entsprechende Rechtsvorschriften der BRD in Kraft gesetzt wurden.

Ich darf Sie in diesem Zusammenhang auf das den Ausschüssen zur Beratung vorliegende Mantelgesetz zur Anlagen des Staatsvertrages verweisen. So sollen beispielsweise anstelle des Gewerkschaftsgesetzes die Mitbestimmungsgesetze der BRD treten usw.

Ich möchte abschließend sagen, auch deshalb, weil in der Diskussion zu den strafrechtlichen Regelungen das Wiedereingliederungsgesetz eine Rolle spielt, das auch hier erfaßt wird durch diesen Entwurf, also im § 6 Nichtanwendung des Wiedereingliederungsgesetzes. Das Wiedereingliederungsgesetz vom 7.4.1977 regelt die Integration der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger auf der Grundlage zentralistischer Verhältnisse, die künftig nicht mehr funktionieren. Das trifft insbesondere für die Eingliederung in den Arbeitsprozeß zu, die in der bisherigen Form nicht mehr möglich sein wird. Auch die Formen und Methoden der Wiedereingliederung, die in der Praxis dazu führten, daß der Haftentlassene zunehmend reglementiert wurde, sind künftig nicht geeignet, eine wirksame Resozialisierung unter grundlegend veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen zu gewährleisten.